



Bundesrepublik Deutschland

Zulassungszeugnis für Schallsignalanlagen der Binnenschifffahrt

Nr. 23014

nach § 2 der Verordnung über Schallsignalanlagen, Radargeräte und Kompassse der
Binnenschiffe auf bestimmten Seeschiffahrtstraßen vom 20. Mai 1986 (VkB. 1986 S. 376).
30.

Die nautische Anlage Schallsignalanlage

~~Das nautische Geräte/Instrument/Zusatzgerät~~

mit der Typbezeichnung ETD 100/350

ist geprüft worden und wird als Baumuster für die Firma

Ferd. Geertz & Co., Gänsemarkt 35, 2000 Hamburg 36

als Hersteller/als bevollmächtigter Vertreter des Herstellers

Kockum Sonics AB, S 212 10 Malmö, Schweden

unter den umseitig aufgeführten Bedingungen und Auflagen

für den nachstehenden Verwendungszweck zugelassen:

Auf bestimmten Seeschiffahrtstraßen gemäß § 2 der o. g. Verordnung.

Für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 20 m
(Klasse I).

Dem Baumuster wird die Zulassungs-Nr.

⚓ DHI/54/03

erteilt.

Hamburg den 10. März 1987

Deutsches
Hydrographisches Institut
Im Auftrag


Kuleisa